

II-4504 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 40.271/16-6/82

1010 Wien, den 10. November 1982
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

2080 IAB

Klappe

Durchwahl

1982 -11- 12

zu 2126 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend den Vertrag mit dem "Verein zur beruflichen Förderung Behinderter Österreichs" vom 11. Oktober 1982, Nr.2126/J

In Beantwortung der Anfrage teile ich folgendes mit:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Oktober 1977 der Öffentlichkeit ein Konzept zur Eingliederung Behinderter vorgestellt. Aufgrund einer gemeinsam mit den Ländern durchgeführten Erhebung der Arbeitsmarktverwaltung wurde festgestellt, daß in Österreich zumindest 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten für behinderte Menschen, die nicht oder noch nicht auf dem offenen Arbeitsmarkt untergebracht werden können, dringend benötigt werden. Da damals nur etwa 150 Werkstättenplätze zur Verfügung standen, sieht das Konzept als einen seiner Schwerpunkte die Errichtung weiterer geschützter Werkstätten vor.

Auf der Tagung der Landessozialreferenten im März 1978 in Innsbruck wurde das genannte Konzept als Grundlage für die weitere gemeinsame Rehabilitationspolitik anerkannt. Es wurde gleichzeitig eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundes, der Länder und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger Österreichs eingesetzt, die die näheren Richtlinien für die Förderung geschützter Werkstätten gemeinsam durch Bund und Länder auszuarbeiten hatte. Auf der Tagung der Landessozialreferenten am 23. Mai 1980 in Wien konnte über diese Richtlinien vollständige Übereinstimmung erzielt werden. Ziel der geschützten Werkstätte

- 2 -

ist es nicht nur, dem behinderten Menschen eine geeignete Beschäftigung zu bieten, sondern durch entsprechende berufsfördernde Maßnahmen seine Fähigkeiten und Fertigkeiten weiter zu entwickeln. Soweit es die Behinderung zuläßt, sollen durch Arbeitstraining, Arbeitserprobung und andere berufsfördernde Maßnahmen die in der geschützten Werkstätte Beschäftigten in die Lage versetzt werden, einen Arbeitsplatz auf dem offenen Arbeitsmarkt einzunehmen.

Aufgrund des Rehabilitationskonzeptes haben bereits in Salzburg, in Vomp (Tirol) und in Klagenfurt geschützte Werkstätten den Betrieb aufgenommen. Weitere Werkstätten sind im Stadium der Errichtung bzw. der Planung, und zwar in Wien, in St. Pölten, in Graz, in Stadt Schläining, Bgld., in Mittewald bei Villach und im Lavanttal. Die Arbeitsgruppe, die von den Landessozialreferenten zur Ausarbeitung von Richtlinien für die Förderung von geschützten Werkstätten eingesetzt wurde, erkannte die Notwendigkeit zur Erarbeitung von einheitlichen Rehabilitations- und beruflichen Förderungsprogrammen sowie zur Koordinierung auf wirtschaftlichem Gebiete (insbesondere zur Hilfe bei der überregionalen Auftragsbeschaffung, bei der Erschließung von Absatzmärkten, beim preisgünstigen Einkauf von Rohstoffen) eine eigene Institution zu schaffen. Am 22. Juni 1982 hat sich zu diesem Zwecke ein Verein konstituiert, der die angeführten Aufgaben wahrnehmen soll. Mitglieder des Vereines sind das Berufsförderungsinstitut Österreich, der Österreichische Arbeiterkammertag, das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz, die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs, der Österreichische Zivilinvalidenverband, der Österreichische Blindenverband und die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Der Eintritt weiterer Mitglieder, wie z.B. des Wirtschaftsförderungsinstitutes und des Raiffeisenver-

- 3 -

bandes, steht bevor. Der Verein trägt den Titel "Verein zur beruflichen Förderung Behinderter Österreichs."

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage ist folgendes zu bemerken:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Nach dem am 22. Juni 1982 zwischen dem Verein und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung als Verwalter des Ausgleichstaxfonds abgeschlossenen Vertrag wurden folgende Leistungen des Vereines ausbedungen:

- 1.1 Vorbereitung von Verträgen zur Förderung von geschützten Werkstätten;
- 1.2 Erarbeitung von Prioritäten für die Errichtung und den Ausbau von geschützten Werkstätten unter Berücksichtigung der Standortfrage, des regionalen Arbeitsmarktes, des wirtschaftlichen Umfeldes, der Behindertenstruktur etc. im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung;
- 1.3 Erarbeitung von Unterlagen und fachlichen Grundlagen über die Einhaltung und die Erfolgsbeurteilung geförderter Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne der Unterbringung in geschützten Werkstätten, zur fachlichen Kontrolle der geschützten Werkstätten durch die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung beauftragten Organe bzw. die mit der Wahrnehmung der Kontrollfunktion beauftragten Landesinvalidenämter;
- 1.4 regelmäßige Abwicklung von Geschäftsführerkonferenzen der geschützten Werkstätten unter Zuziehung der Vertreter des Ausgleichstaxfonds, des Bundesministeriums für soziale

- 4 -

Verwaltung bzw. der regionalen Landesinvalidenämter

zur Abstimmung von Betreuungskonzepten, Produktionsbereichen, regionalen Wirkungsbereichen sowie zur Erörterung von Fachfragen und Verteilung von Förderungsmitteln;

- 1.5 subsidiär zu den einzelnen Bemühungen der geschützten Werkstätten, die Aquisition im Sinne einer Auftrags- und Absatzbeschaffung sowie die Hilfeleistung bei Anbotstellung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Koordination der Abwicklung von Großaufträgen, die über die Leistungskapazität einer einzelnen geschützten Werkstätte hinausgehen;
- 1.6 die Beratung der Werkstätten in kaufmännischen, technischen und arbeitsrechtlichen Belangen sowie hinsichtlich der für die Durchführung einer geschützten Werkstätte typischen Kriterien aus dem Umstand einer spezifischen Dienstnehmergruppe;
- 1.7 für die Bereitstellung von Berufsfindungs- und Arbeitserprobungseinrichtungen in jedem Bundesland nach einem einheitlichen Gesamtmodell zur Erarbeitung und Abgrenzung der Eingangsvoraussetzungen für die Zuweisung in eine geschützte Werkstätte Sorge zu tragen;
- 1.8 die Unterstützung der geschützten Werkstätten im Bereiche des zu vereinheitlichenden Verrechnungswesens sowie der daraus resultierenden Berichterstattung;

- 5 -

- 1.9 die Entwicklung eines Rehabilitationsplanes, der sowohl für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation (als Perspektive auch für Klienten der geschützten Werkstätte) als auch für Langzeitbetreuung in geschützten Werkstätten zu verwenden ist und zeitliche Kontrollabschnitte beinhaltet;
- 1.10 für die Bereitstellung von rehabilitationstechnologischen Beratungsstellen, die in Verbindung mit den Berufsfindungseinrichtungen einen für den Rehabilitationsplan verbindlichen Adaptionsvorschlag erarbeiten, Sorge zu tragen;
- 1.11 die Entwicklung von Ausbildungsmodellen und deren Umsetzung in vereinseigenen Ausbildungsstätten für Fach- und Führungskräfte in der beruflichen Förderung behinderter Personen;
- 1.12 Erstellung von Expertisen im Bereiche der beruflichen Förderung - ausgenommen medizinischer Art - im Auftrage des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Sinne einer Entscheidungsgrundlage über andere auf Förderung bzw. allfälliger konzeptiver Vorstellungen ausgerichtete Modellvorschläge.

Der Verein hat sich verpflichtet, alle Leistungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erbringen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Um den Verein zur beruflichen Förderung Behinderter in seiner Koordinations- und Beratungsfunktion wirksam werden zu lassen, wird sich der Ausgleichstaxfonds bemühen, in den

- 6 -

Verträgen über die Förderung von geschützten Werkstätten oder sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Förderung Behinderter aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds folgende Bedingungen aufzunehmen:

- 2.1 Vor der Aufnahme eines Behinderten in eine geschützte Werkstätte ist von dieser - entsprechend dem Ergebnis der Teamberatung gem. § 11 Abs. 5 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 - eine Berufsfindungs- und arbeitserprobende Maßnahme durch den Verein anzustreben;
- 2.2 die Einhaltung des einvernehmlich mit dem Verein erarbeiteten Rehabilitationsplanes ist durch die mit der Kontrolle beauftragten Landesinvalidenämter zu überwachen;
- 2.3 die Empfehlung der reha-technologischen Beratungsstelle des Vereines bildet eine Grundlage für die Entscheidung des Beratungsteams;
- 2.4 die Teilnahme an Geschäftsführerkonferenzen, die vom Verein im Auftrage des Bundesministeriums für soziale Verwaltung einberufen werden, ist für die geschützte Werkstätte Verpflichtung, ebenso die jährliche Berichterstattung in finanziellen, produktionstechnischen, personellen und beschäftigungsstrukturellen Belangen;
- 2.5 die Anwendung der vom Verein erarbeiteten Formen des Rechnungswesens, das einvernehmlich in der Geschäftsführerkonferenz den Erfordernissen der einzelnen Werkstätten anzupassen ist.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Vertrag ist mit 31. Dezember 1983 befristet.

- 7 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Für die Leistungen des Vereines erbringt der Ausgleichstaxfonds für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1983 einen jährlichen bzw. aliquoten Deckungsbeitrag in der Höhe von 2,1 Millionen S. In diesem Betrag sind sämtliche Verwaltungskosten einschließlich der Miete und Betriebskosten sowie der Fahrtspesen enthalten, ferner die Lohnkosten für den Geschäftsführer, den Betriebswirt und die Sekretärin.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

In dem Vertrag ist nicht vorgesehen, daß Bundesbedienstete für den Verein irgendwelche Leistungen erbringen. Die Mitwirkung im Rahmen der Vereinstätigkeit erfolgt lediglich an der Rechnungsprüfung, wie dies auch bei anderen geförderten Vereinen vorgesehen ist.

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß der Verein nicht den Charakter eines Dachverbandes der geschützten Werkstätten hat, sondern den geschützten Werkstätten auf freiwilliger Basis Hilfen anbietet. Die Vereinsmitglieder werden überdies ihre Schulungs- und Trainingseinrichtungen für bundeseinheitliche Berufsfindungs- und Arbeitserprobungsmaßnahmen sowie Heim- und Schulungsplätze nach Bedarf zur Verfügung stellen. Ferner verfügen die im Verein vertretenen Behindertenorganisationen über ein bundesweites Netz von Vertrauenspersonen und Organisationseinrichtungen.

Der Bundesminister:

